

SATZUNG ÜBER DEN OMBUDSRAT FÜR DAS SACHGEBIET MIGRATION UND AUFENTHALT – WELCOME CENTER STADT AUGSBURG

vom 18.08.2023 (ABl. vom 25.08.2023, S. 234-235)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

Präambel

Zahlreiche Menschen in Augsburg sind mit Fragen des Aufenthalts- und Migrationsrechts, des Einbürgerungsverfahrens bzw. des Asylrechts wiederkehrend in Berührung. Aufenthalts- und Asylrecht wurde dabei lange als ausschließliches Ordnungsrecht begriffen. Ohne diesen Charakter als gesetzlichen Auftrag einer Kreisverwaltungsbehörde zu verlieren, wird ergänzend seit einigen Jahren der Aspekt der Willkommens- und Anerkennungskultur verstärkt herausgearbeitet und auch von staatlichen Behörden wie dem Sachgebiet Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg (vormals Ausländerbehörde der Stadt Augsburg) bereits umgesetzt.

Zentrale Institutionen für die Bearbeitung der vielfältigen und nicht selten komplexen ausländerrechtlichen Fragestellungen und Aufenthaltstitel ist das Sachgebiet Migration und Aufenthalt mit Welcome Center Stadt Augsburg, der im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde übernimmt und als Sachgebiet im Bürgeramt der Stadt Augsburg angesiedelt ist. Das Sachgebiet und ihre Leitungspersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen in vielerlei Sachverhalten die „Visitenkarte der Stadt Augsburg“ dar. Er ist einerseits verantwortlich für den rechtmäßigen, gleichmäßigen und konsequenten Vollzug staatlichen Rechts in einem hochsensiblen und mit menschlichen Schicksalen befassten Bereich des staatlichen Verwaltungshandelns, zugleich ist das Sachgebiet auch „Ankommensbehörde“, der die bundesweiten Empfehlungen zur Willkommens- und Anerkennungskultur – ein feststehender Begriff der Fachliteratur – zu Grunde liegen.

Zur Begleitung der Arbeit und Fortentwicklung des Sachgebiets Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg auf Grundlage des Beschlusses des Allgemeinen Ausschusses vom 23.03.2022 (BSV 22/07510) wird ein Ombudsrat eingerichtet, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise in folgender Satzung festgelegt wird.

§ 1 Ziele

¹Die Stadt Augsburg wird im Rahmen des Aufenthaltsrechts als Kreisverwaltungsbehörde tätig und hat staatliches Recht zu vollziehen. ²Zugleich ist sie Ankommensbehörde, die auf allen Verfahrensebenen für einen kultursensiblen und wertschätzenden Umgang mit allen Personen, die mit der Behörde in Kontakt kommen, steht. ³Die Mitglieder des Ombudsrates bekennen sich zu den vom demokratischen Gesetzgeber vorgegebenen Zielen des Aufenthaltsrechts. ⁴Der Ombudsrat soll die Arbeit des Sachgebiets Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg bei der Verwirklichung dieser Ziele begleiten, ihn beraten und unterstützen, und damit zugleich die weitere Implementierung und Umsetzung der bundesweiten Empfehlungen zur Willkommens- und Anerkennungskultur fördern. ⁵Weiterhin soll der Ombudsrat als Anlaufstelle für Hinweise, Fragen und Anregungen dienen und insoweit eine vermittelnde Rolle zwischen dem Sachgebiet und den Betroffenen einnehmen.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Ombudsrat begleitet die Arbeit der Stadtverwaltung und unterstützt diese bei der Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei allen organisatorischen, verfahrensbezogenen und inhaltlichen Fragestellungen.
- (2) ¹Der Ombudsrat erörtert in seinen Sitzungen Themen der Willkommens- und Anerkennungskultur und solche von grundsätzlicher asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bedeutung. ²Hierzu gehören insbesondere:
 1. Bearbeitung von Hinweisen, Fragen und Anregungen aus dem Kreis der Personen, die mit dem Sachgebiet Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg in Kontakt stehen, sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebiets, und deren strukturelle Analyse.
 2. Fortentwicklung des Leitbilds der „Kreisverwaltungsbehörde und Ankommensbehörde“ für alle Bereiche des Sachgebiets Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg.
 3. Weiterentwicklung und Optimierung der Ausstattung des Sachgebiets Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg in räumlicher, personeller und organisatorischer Sicht.
 4. Fortentwicklung der Hochschulbetreuungsstelle und des Bereichs Fachkräftemigration.
- (3) ¹Der Ombudsrat hat das Recht, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Stadtverwaltung zu richten. ²Er wirkt im Rahmen des geltenden Rechts auf eine den Interessen aller Beteiligten gerecht werdende Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen und auf deren sachgerechte Entscheidungsfindung hin.
- (4) Der Ombudsrat erstattet dem zuständigen Fachausschuss des Stadtrats einmal im Kalenderjahr Bericht über seine Tätigkeit.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Ombudsrates sind
 - a. die Leitung des Referats der Stadt Augsburg, dem das Bürgeramt zugeordnet ist;
 - b. die Leitung des Bürgeramts der Stadt Augsburg;
 - c. zwei Vertretungen aus dem Stadtrat der Stadt Augsburg;
 - d. eine Vertretung der zentralen Antidiskriminierungsstelle der Stadt Augsburg;
 - e. je eine Vertretung mit Entsendungen aus zwei migrantischen Vereinen;
 - f. eine in der Migrationsarbeit tätige Person als Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände der Stadt Augsburg;
 - g. eine Vertretung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Augsburg;
 - h. eine Vertretung der Anwaltschaft in Augsburg;
 - i. eine Vertretung der Regierung von Schwaben;
 - j. eine Vertretung der Industrie- und Handelskammer Schwaben;
 - k. eine Vertretung der Handwerkskammer Schwaben;
- (2) Die Leitung des Sachgebiets Migration und Aufenthalt nimmt an den Sitzungen des Ombudsrates in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- (3) ¹Der Vorsitz im Ombudsrat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geführt. ²Die Leitung des Referats der Stadt Augsburg, dem das Bürgeramt zugeordnet ist, ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Ombudsrates. ³Ein weiterer Vorsitz wird aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben e bis k und von diesen für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4 Bestellung, Abberufung

- (1) ¹Die Mitglieder des Ombudsrates werden durch Beschluss des Stadtrats für die Dauer von bis zu 3 Jahren ernannt. ²Wiederernennung ist zulässig.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Augsburger Ombudsrates kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Vorsitz des Ombudsrates sein Amt niederlegen. ²Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt der Stadtrat zeitnah eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Gruppe.

§ 5 Geschäftsgang und Beschlussfassung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende beruft den Ombudsrat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. ²Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ombudsrates hat eine Einberufung zu erfolgen.
- (2) ¹Der Ombudsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Sitzungsleitung hat die Leitung des Referats der Stadt Augsburg, dem das Bürgeramt zugeordnet ist. ³Protokolle des Ombudsrates sind nicht öffentlich.
- (3) ¹Der Ombudsrat ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Geschäftsführung des Ombudsrates obliegt dem Bürgeramt der Stadt Augsburg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 18.08.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin